

BE_ZIVILSTRAF BK 2020 325 vom 23. September 2020

BE Obergericht, 2020-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_325

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 325 du 23 septembre 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 325 del 23 settembre 2020

Regeste

Zulassung Privatkülerschaft | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde sei abzuweisen.

E. 2

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens seien der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

E. 3

Rechnungen gehört. Die Rechnungen wurden durch die Einzelfirma «F._____» resp. durch E._____ bezahlt oder hätten durch dessen Konto bezahlt werden sollen. Somit ist ein Vermö- genschaden einzig bei E._____ bzw. dessen Einzelfirma möglich. Gemäss Handelsregisteraus- zug ist E._____ alleiniger Inhaber dieser Einzelunternehmung, womit nur er als unmittelbar Ge- schädigter im Sinne von Art. 118 Abs. 1 StPO gilt. Da sich nur als Privatküler/in konstituieren kann, wer als Geschädigte/r im Sinne von Art. 115 StPO gilt (Art. 118 Abs. 1 StPO) und C._____ wie ausgeführt keinen Vermögensschaden erlitt, kann sie sich vorliegend hinsichtlich des Betrugsvorwur- fes nicht als Privatkülerin am Strafverfahren beteiligen.

E. 4

Januar 2020 habe die Beschuldigte mit demselben Konto wiederum eine Bestel- lung getätigt, dieses Mal mit der Rechnungsadresse «L._____». Weder E._____ noch seine Firma oder die Beschuldigte hätten ihr Domizil an der Rechnungsadresse. Bis hierhin habe E._____ im Irrtum und/oder mit der Ab- sicht, Schaden abzuwenden, diese Rechnungen bezahlt. Am 25. März 2020 habe die Beschuldigte abermals mit dem missbräuchlichen Konto eine Bestellung über CHF 995.90 getätigt. Gleichzeitig habe sie die Bestellreferenz auf M._____ än- dern lassen, habe aber die Rechnungsadresse missbräuchlich gelassen. Diese Rechnung sei unbezahlt geblieben. Die Firma G._____ habe die Beschwerde- führerin deshalb betreiben wollen. Die Gegenpartei mache Anwaltskosten geltend und wolle diese der Beschwerde- führerin auferlegen. Umgekehrt wolle man deren Aufwände, welche sie im Rahmen ihrer selbständigen Tätigkeit gehabt habe, nicht erstatten. Durch die Recherchen, Telefonate etc. habe sie Arbeitszeitverlust erlitten und somit Einkünfte verloren. Ausserdem könne in der Schweiz jedermann einen anderen betreiben, wovon die Firma G._____ trotz mangelnder Überprüfung des Bestellers regelmässig Ge- brauch mache. Die Beschwerdeführerin habe die Zahlungsverpflichtung bei G._____ abwenden können. Dies jedoch nur mit erheblichem Aufwand. Hätte die Beschuldigte nie ein missbräuchliches Konto mit fremden

Adressdaten erstellt und darauf Waren für mehrere hundert Franken bestellt, wäre der Beschwerdeführerin kein Schaden entstanden. Es erstaune, dass der Aufwand eines Anwalts bezahlt werden müsse, derjenige einer sich selber vertretenden Bürgerin offenbar nicht, obschon die Beschuldigte auf fremde Rechnung habe Ware beziehen wollen. Hätte die Beschuldigte die Adresse nicht missbraucht, wäre kein Geld verloren gegangen.

E. 4.1

Als Privatkläger kann sich am Verfahren beteiligen, wer als Geschädigter im Sinne von Art. 115 StPO gilt (Art. 118 Abs. 1 StPO). Geschädigte Person im Sinne von Art. 115 StPO ist die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzte Person. Unmittelbar verletzt ist nach Rechtsprechung und herrschender Auffassung der Träger des durch die verletzte Strafnorm (mit-)geschützten Rechtsguts, wer also unter den Schutzbereich der verletzten Strafnorm fällt. Bloss mittelbar Verletzte und weitere am Verfahren Interessierte sind nicht Geschädigte im Sinne der genannten Bestimmung (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, in: Basler Kommentar StPO/JStPO, 2. Aufl. 2014, N. 18 ff. zu Art. 115 StPO m.w.H. auf die Rechtsprechung). Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 146 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]). Geschütztes Rechtsgut beim Betrug ist das Vermögen. (Unmittelbar) Geschädigter ist somit derjenige, der durch den Betrug in seinem Vermögen geschädigt wird (vgl. MÄDER/NIGGLI, in: Basler Kommentar Strafrecht II, 4. Aufl. 2018, N. 11 zu Art. 146 StGB).

E. 4.2

Zur Begründung ihrer Beschwerde hält die Beschwerdeführerin fest, die Argumentation der Staatsanwaltschaft beruhe auf der falschen Annahme, dass sie mit ihrer selbständigen Tätigkeit die administrativen Belange der Firma F._____ verwaltete. Sie sei jedoch mit einem Pensum von 40 % bei dieser Firma angestellt. Nachdem E._____ seinen persönlichen Account bei der Firma G._____ im Dezember 2019 wegen der missbräuchlichen Bestellungen der Beschuldigten habe löschen lassen, habe diese die Bestellungen auf die Firmenadresse der Beschwerdeführerin ausgelöst. Sie sei wegen ihrer selbständigen, treuhänderischen Tätigkeit auf einen einwandfreien Ruf angewiesen. Ihre Aufwände zum Administrieren und Einholen von rechtlichen Informationen würden sich auf ca. CHF 4'000.00 belaufen, sodass sie einen Schaden erlitten habe.

E. 4.3

Die Generalstaatsanwaltschaft entgegnet, ein Vermögensschaden sei hier einzig bei der Einzelfirma F._____ bzw. E._____ möglich.

E. 4.4

Die Beschuldigte lässt vorbringen, die Beschwerdeführerin sei Arbeitnehmerin bei der Firma F._____. Das gegen die Beschuldigte laufende Strafverfahren wegen Betrugs laufe zwischen dieser und E._____. Die Beschwerdeführerin habe in diesem Kontext als Angestellte nie einen Schaden erlitten. Somit sei sie in ihren

E. 4.5

In ihrer Eingabe vom 18. September 2020 ergänzt die Beschwerdeführerin, sie persönlich habe zuletzt am 25. April 2017 bei G. _____ unter der Kundennummer Nr. _____ etwas bestellt. E. _____ habe seinen Account im Dezember 2019 löschen lassen (Kundennummer Nr. _____ mit der Adresse F. _____). Ohne Kenntnis der Beschwerdeführerin oder von E. _____ habe die Beschuldigte einen neuen Account bei G. _____ erstellt. Dabei sei die Kundennummer Nr. _____ vergeben worden. Der Beschuldigten werde unterstellt, dass sie, um die Zuordnung zu verkomplizieren, als Bestellreferenz K. _____ angegeben habe. Sie habe diese aber mit der Geschäftsadresse der Beschwerdeführerin vermischt und «F. _____» vorangestellt; eine Kombination, die weder korrekt sei noch je so im Geschäftsalltag genutzt werde. Mit dem missbräuchlichen Konto seien am 4. Dezember 2019 Waren im Wert von CHF 501.70 bestellt worden. Am

E. 4.6

Die angefochtene Verfügung erweist sich als rechtmässig. Es kann vorab auf deren Begründung (vorne E. 3) sowie die Ausführungen der Beschuldigten verwiesen werden (vorne E. 4.4), welchen sich die Beschwerdekammer anschliesst. Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, zielt ins Leere. Sie scheint nach wie vor zu verkennen, dass sie nicht die unmittelbar durch den eventuellen Betrug Geschädigte ist. Sie ist nicht die durch den Tatbestand des Betrugs womöglich verletzte Person. Geschädigter bei einem Betrug ist einzig derjenige, dessen Vermögen durch die arglistige Täuschung und die daraus resultierende irrtumsbedingte Vermögensverschiebung geschädigt wird. Hier tätigte die Beschuldigte die Bestellungen über das Kundenkonto von F. _____. Auf den Rechnungen ist jeweils die Einzelfirma F. _____ als Adressatin der Rechnungen genannt. Also hätten die Rechnungen durch die Einzelfirma F. _____ bezahlt werden müssen bzw. sind (zumindest teilweise) bezahlt worden. Ein Vermögensschaden ist mithin einzig bei der Einzelfirma F. _____ bzw. bei E. _____ (oder gegebenenfalls bei der Firma G. _____) möglich. Daran ändert nichts, dass die Beschwerdeführerin zu 40 % bei der Firma von E. _____ angestellt ist. Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Aufwände in der Höhe von ca. CHF 4'000.00 für das Administrieren und Einholen von rechtlichen Informationen stellen keinen Schaden dar, der unmittelbar durch die potenzielle Straftat entstanden ist. Die finanziellen Schäden, welche die Beschwerdeführerin angeblich erlitten haben will, sind nur indirekte Auswirkungen des mutmasslichen Betrugs. Dieser Betrug ist nicht zu ihrem Nachteil, sondern – wenn, dann – zum Nachteil von E. _____ respektive dessen Einzelfirma «F. _____» oder eventuell zum Nachteil der Firma G. _____ begangen worden. Daran vermag auch die beschwerdeführerische Behauptung nichts zu ändern, die Firma G. _____ habe die Beschwerdeführerin betreiben wollen; gemäss dem aktenkundigen E-Mailverkehr konnte diesbezüglich im Übrigen offenbar eine gütliche Lösung gefunden werden (siehe E-Mail vom 9. Juni 2020: Wie vorhin telefonisch besprochen haben wir die gemahnte Rechnung auf dem Kundenkonto von F. _____ storniert und neu direkt an Frau A. _____ verrechnet, übereinstimmend mit der Lieferadresse der Artikel. Ich hoffe, diese Angelegenheit damit zu ihrer Zufriedenheit erledigt zu haben und stehe für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.). Entsprechend kann sich die Beschwerdeführerin nicht am laufenden Strafverfahren betreffend Betrug als Strafklägerin beteiligen.

E. 4.7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde unbegründet und daher abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten werden moderat gehalten. Der Beschuldigten wird für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren antragsgemäss eine Entschädigung in der Höhe von CHF 538.50 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entrichtet (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO).

E. 6

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.